

### Artikel1 Allgemeines

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Jansen Taxaties B.V. mit Sitz in der Gemeinde Oude IJsselstreek und Geschäftsadresse in (7081 DX) Gendringen, Parallelweg 4, unter dem Namen „SecondHomeCheck.nl“ auftretend, mit „SHC“ bezeichnet.

1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird mit „Unternehmern“ gemeint: natürliche Personen, die in der normalen Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens auftreten; juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Zweckvermögen (u. a. Investmentgesellschaften), Personengesellschaften (Gesellschaften, Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften).

1.3 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird mit „Kunde“ gemeint: Unternehmer oder andere Personen (Verbraucher), die als (zukünftiger) Auftraggeber mit SHC in Bezug auf von SHC durchzuführende Dienste und/oder zu liefernde Waren Verhandlungen einleiten und/oder Vereinbarungen eingehen, auch wenn mehrere (juristische) Personen gemeinsam auftreten.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Offerten von SHC sowie auf alle zwischen dem Kunden und SHC geschlossenen Verträge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weiterhin für alle sich aus solchen Verträgen ergebenden Folgerechtsverhältnisse zwischen SHC und dem Kunden, es sei denn, SHC hat nachdrücklich etwas anderes festgelegt.

1.5 Die Anwendbarkeit der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder anderer Geschäftsbedingungen werden von SHC nachdrücklich abgelehnt.

1.6 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen zu diesen sind für SHC nur dann bindend, wenn und insoweit SHC dieses schriftlich bestätigt hat.

1.7 Wenn eine zwischen SHC und dem Kunden vereinbarte Bestimmung nicht rechtsgültig ist, kann SHC dafür eine für den Kunden angemessen belastende Bestimmung heranziehen, die die nichtige oder anfechtbare Bestimmung weitmöglichst ersetzt, wobei die Art und der sonstige Inhalt der Vereinbarung, die gegenseitigen erkennbaren Interessen der Parteien sowie die sonstigen Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen sind.

### Artikel 2 Angebote, Datenschutz, Urheberrechte

2.1 Jedes Angebot und jede Offerte einschließlich der eventuell dazugehörenden Beschreibungen und anderen Daten ist unverbindlich, es sei denn, SHC hat schriftlich etwas anderes angegeben. Ein Angebot mit einer begrenzten Gültigkeit oder ein Angebot mit bestimmten Bedingungen wird nachdrücklich als solches angegeben.

2.2 Die vom Kunden vorgelegten Beschreibungen und anderen Daten für das Unterbreiten eines Angebots oder einer Offerte an den Kunden gelten für SHC als bei dem Vertrag geltende Richtlinien.

2.3 Alle von SHC ausgegebenen Gegenstände, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle u. ä., Software, Filme und andere Bild-, Ton- und Datenträger unterliegen den Rechten geistigen und industriellen Eigentums von SHC bzw. denen der Lieferanten von SHC. Diese Rechte können nicht übertragen werden.

2.4 Der Kunde stellt sicher, dass keine Daten bezüglich der von SHC gehandhabten Arbeitsweise und/oder Anweisungsmaterialien Dritten gezeigt oder bekannt gemacht werden.

### Artikel 3 Vertragsabschluss

3.1 Ein verbindliches Angebot führt nur dann zu einem Vertragsabschluss, wenn es fristgerecht und integral schriftlich akzeptiert wurde. Die Angebotsannahme muss innerhalb der im Angebot oder in der Offerte nachdrücklich genannten Frist oder, falls keine Frist genannt wird, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Datum des Angebots oder der Offerte akzeptiert werden.

3.2 Wenn es innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Bestätigung der Offerte oder nach Annahme des Angebots zu keiner Bestätigung gekommen ist und SHC innerhalb der genannten Frist mit der Vertragsausführung nicht begonnen hat, gilt dies als ein nicht geschlossener Vertrag.

3.3 Durch das Fehlen einer schriftlichen Auftragsbestätigung bleiben die Ansprüche von SHC auf eine Zahlung für die ausgeführten Lieferungen oder Dienste unverändert.

3.4 Wird ein Angebot auf elektronische Weise akzeptiert, bestätigt SHC die Angebotsannahme auf elektronische Weise.

### Artikel 4 Schätzung und Genehmigung

4.1 Wenn ein Inspekteur im Namen von SHC einen Vertrag ausführt, unterliegt dieser Vertrag den Bestimmungen dieses Artikels; die weiteren Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben dadurch unverletzt.

4.2 Insofern nichts anderes vereinbart wurde, wird ein Vertrag zur Inspektion bzw. Genehmigung für befristete Zeit geschlossen und endet mit der Schätzung des Gegenstands (beweglicher Gegenstand, eintragungspflichtige Sache) und der Abgabe des schriftlichen Berichts.

4.3 Falls der Kunde kein Unternehmer ist und einen Vertrag schließt, wobei im Rahmen eines von SHC gehandhabten Systems zur Fernerbringung des Dienstes bis zum

Abschluss des Vertrags ausschließlich eine oder mehrere Techniken zur Fernkommunikation eingesetzt wird bzw. werden, gilt ungeachtet der übrigens in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen außerdem Folgendes:

a. Während einer Dauer von 14 (vierzehn) Werktagen, zu rechnen ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag kostenlos und ohne Angabe von Gründen schriftlich (per E-Mail, Schreiben oder Fax) zu beenden.

b. Die Befugnis zur Vertragsbeendigung steht dem Kunden jedoch nicht zu, falls SHC im Einvernehmen mit dem Kunden gemäß den Bestimmungen in Artikel 230p Teil d Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Vertragsausführung begonnen hat, bevor die in Teil a. genannte Frist verstrichen ist.

4.4 Kosten, die nicht zu dem Honorar gehören, sondern sich auf eine Auftragsausführung beziehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt; dazu gehören auch Reise- und Aufenthaltskosten. Falls der Auftrag aus einem wirtschaftlichen Wert bei einer Schätzung oder Prüfung für beispielsweise eine Versicherung besteht, hat der Kunde SHC eine Unkostenpauschale bei Nichtabnahme einer Schätzung oder Prüfung wegen u. a. unterschiedlichen Meinungen bezüglich des geschätzten Wertes oder der Prüfung zu zahlen. Die Unkostenerstattung wird nachdrücklich von SHC in der Offerte oder Auftragsbestätigung festgelegt.

4.5 Insofern nichts anderes vereinbart wurde, gibt der Inspektor seine Befindungen in einem schriftlichen Bericht ab. Der Bericht enthält neben dem Namen des Kunden eine Beschreibung der geschätzten oder geprüften Sache, die so aufgesetzt wurde, dass diese Sache identifizierbar ist; außerdem enthält der Bericht die Beurteilung und Festlegung des Wertes, den gehandhabten Wertmaßstab, das Ziel der Schätzung oder Prüfung, das Datum,

an dem diese durchgeführt wurde, sowie ggf. eine Angabe besonderer Umstände, die dabei berücksichtigt wurden.

4.6 Die Schätzung und Prüfung wird ausschließlich für den Kunden durchgeführt. Nur der Kunde kann daraus Rechte ableiten. Dritte können aus der Schätzung und Prüfung für den Kunden keine Rechte ableiten, es sei denn, es handelt sich um eine anderweitig vereinbarte Prüfung.

4.7 Wenn die Schätzung oder Prüfung von SHC vollständig oder teilweise zur Bestimmung der Höhe der Steuerabgaben, Bearbeitungsgebühren und anderer, vom Kunden zu zahlender öffentlicher Abgaben durchgeführt wird, garantiert SHC unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6.2 und ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 10 niemals die definitiv festzulegende Höhe der genannten Abgaben und Bearbeitungsgebühren.

### Artikel 5 Preis, Honorar

5.1 Insofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Preisangaben und Honorarvereinbarungen vorbehaltlich (Preis-)Änderungen.

5.2 Insofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gilt in Bezug auf die angebotenen und vereinbarten Preise und Honorare Folgendes:

A. Die Preise und Honorare basieren auf der zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Höhe der Einkaufspreise, Löhne, Lohnnebenkosten, Sozialversicherungsabgaben und Steuerabgaben, Versicherungsprämien und anderer Kosten von SHC;

b. Die Preise und Honorare enthalten nicht die Mehrwertsteuer für Unternehmer sowie keine anderen öffentlichen Abgaben oder andere Steuern, Abgaben und Rechte;

c. Die Preise und Honorare enthalten keine Zoll- und Versicherungsgebühren;

d. Die Preise und Honorare verstehen sich in Euro; eventuelle Kursänderungen werden weiterbelastet.

5.3 Die Angabe eines zusammengesetzten Preises verpflichtet SHC nicht zu der Ausführung eines Teiles des Auftrags zu einem vereinbarten Teil des genannten Preises.

### Artikel 6 Vertragsausführung

6.1 SHC führt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie gemäß den Regeln der Technik gemäß dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Stand der Wissenschaft aus. Alle Dienste von SHC werden aufgrund einer Einsatzverpflichtung ausgeführt, sofern und insoweit nachdrücklich schriftlich kein Ergebnis zugesagt und das Ergebnis nicht mit ausreichender Bestimmung beschrieben wurde.

6.2 SHC hat das Recht, bestimmte Arbeiten von Dritten durchführen zu lassen. Wenn im Hinblick auf die Durchführung der Arbeiten von einer bestimmten Person ein Vertrag abgeschlossen wurde, hat SHC jederzeit das Recht, in gemeinsamer Absprache mit dem Kunden diese Person durch eine oder mehrere andere Personen mit denselben Qualifikationen zu ersetzen.

### Artikel 7 Durchführungsfrist

7.1 Fristen zur Durchführung der Dienstleistung seitens SHC werden gemäß einer Schätzung vereinbart. Die genannten Fristen gelten jedoch niemals als definitive Frist, es sei denn, es wurde nachdrücklich etwas anderes vereinbart.

7.2 Eine Überziehung der Fristen verpflichtet SHC nicht zu einer Schadensvergütung. Der Kunde kann SHC nach einer wiederholten Überziehung der Frist unter Angabe der letzten (angemessenen) Frist zur Lieferung schriftlich in Verzug setzen. Diese Frist darf auf keinen Fall weniger als 3 (drei) Wochen betragen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu

beenden, es sei denn, SHC befindet sich in einer Situation höherer Gewalt.

7.3 Wenn der Kunde einer sich ihm aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung oder einer von ihm zu verlangenden Mitarbeit in Bezug auf die Vertragsausführung nicht nachkommt, wird die Frist zur Lieferung ungeachtet der weiteren Rechte von SHC um die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung verlängert.

### Artikel 8 Höhere Gewalt

8.1 Die vereinbarten Fristen zur Durchführung von Diensten werden um den Zeitraum, in dem SHC aufgrund höherer Gewalt direkt oder indirekt verhindert war und seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, verlängert. Mit „verhindert“ wird hier gemeint: Auf ernste Weise beispielsweise krankheitsbedingt erschwert.

8.2 Unter „höherer Gewalt“ wird jeder Umstand gemeint, infolgedessen die Einhaltung des Vertrags vom Kunden berechtigterweise nicht mehr verlangt werden kann; hierzu zählen u. a.: Krieg, bevorstehender Kriegsausbruch, Bürgerkrieg, Aufstand, Feuer, Wasserschaden, Einstellung der Arbeiten, Betriebsbesetzung, Ausschluss, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, öffentliche Maßnahmen, Defekte an den Maschinen, Störungen bei der Bereitstellung von Wasser und/oder Strom im Betrieb von SHC.

8.3 Unter „höherer Gewalt“ werden außerdem alle weiteren Situationen verstanden, die unabhängig vom Willen von SHC entstehen, es sei denn, sie sind absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung von SHC und derjenigen, die neben SHC mit der Leitung der Vertragsausführung beauftragt worden sind, entstanden.

8.4 Wenn der Zeitraum höherer Gewalt 3 (drei) Monate gedauert hat oder mit Sicherheit so lange dauern wird, haben beide

Parteien das Recht, den (Rest des) Vertrag(s) schriftlich zu beenden. Eine Vertragsbeendigung ist in einem solchen Fall jedoch nicht mit einer Schadensvergütungspflicht für beide Seiten verbunden.

### Artikel 9 Zahlung, Säumigkeit und Sicherheit

9.1 Die Zahlung des Nettogegenstandswerts hat nach Durchführung der Dienste ohne Abzug oder Verrechnung zu erfolgen; der zu zahlende Betrag kann auch innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Rechnungsdatum auf ein von SHC angegebenes Bankkonto überwiesen werden. Alle Zahlungen haben in den Niederlanden in Euro und ohne Recht auf Zahlungsaufschub oder Verrechnung zu erfolgen.

9.2 Jede Zahlung des Kunden dient zunächst zur Zahlung der von ihm zu tragenden Zinsen sowie die SHC entstandenen Inkassokosten und/oder Verwaltungskosten; die Zahlungen werden anschließend von der ältesten offenen Forderung abgezogen.

9.3 Der Kunde gilt gesetzlich in folgenden Fällen als zahlungssäumig:

a. Wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, sein Vermögen veräußert, Zahlungsaufschub beantragt bzw. sein Eigentum oder ein Teil seines Eigentums gepfändet wird;

b. Wenn der Kunde verstirbt, einen Vormund bekommt, wenn sein Vermögen in Verwaltung gegeben wird oder er sich in Umständen befindet, die dazu führen, dass er nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann;

c. Wenn der Kunde einer ihm gesetzlich oder aufgrund eines mit SHC geschlossenen Vertrags obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;

d. Wenn der Kunde einen Rechnungsbetrag oder einen Teil eines Rechnungsbetrags nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist zahlt;

e. Wenn der Kunde seine Betriebstätigkeiten oder einen essentiellen Teil seiner Betriebstätigkeiten aussetzt oder überträgt, wozu auch die Integration seines Betriebs in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft zählt, oder wenn er das (satzungsmäßige) Ziel seines Betriebs ändert.

9.4 Im Fall einer Zahlungssäumigkeit seitens des Kunden, wie in Artikel 9.3 genannt, kann SHC alle seine Forderungen an den Kunden unverzüglich einklagen; auf den einzufordernden Betrag werden ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde säumig wird, oder an dem früheren Tag des Fristablaufs die gesetzlichen Zinsen berechnet. Der Kunde hat in diesem Fall SHC auch die außergerichtlichen Inkassokosten zu zahlen, die SHC in dieser Sache Dritten zu zahlen hat und die gemäß der Staffelung für außergerichtliche Inkassokosten festgesetzt werden; die Ansprüche von SHC auf eventuelle gerichtliche (Prozess-)Kosten bleiben davon unberührt.

9.5 SHC hat bei Zahlungssäumigkeit des Kunden das Recht, die (weitere) Ausführung seiner Verpflichtungen für einen Zeitraum von maximal 3 (drei) Monaten aufzuschieben. Während des Zeitraums dieses Aufschubs sowie zu Ende desselben kann SHC dann entscheiden, ob SHC mit der Ausführung der Verträge, für die die Leistungen aufgeschoben wurden, fortfahren oder die Vertragsausführung vollständig bzw. teilweise beenden möchte.

### **Artikel 10 Gewährleistung und Haftung**

10.1 Jegliche Form von Gewährleistung und Haftung von SHC verfällt, wenn infolge unsachkundiger oder unzumutbarer Verwendung der von SHC erbrachten Dienste seitens des Kunden oder Dritter Mängel entstehen. Ebenso wenig hat der Kunde Anspruch auf eine Gewährleistung und trägt auch SHC keine Haftung, wenn der Mangel auf Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von SHC liegen, zurückzuführen ist oder sich

daraus ergibt; hierzu zählen u. a. extreme Witterungsbedingungen.

10.2 Der Wert der von SHC zugesagten Gewährleistung kann auf keinen Fall höher als der ursprünglich gezahlte, in Rechnung gestellte und erhaltene Betrag für eine erbrachte Dienstleistung sein.

10.3 Gewährleistungszusagen in Bezug auf von Dritten bezogene Dienste übersteigen auf keinen Fall die von den betreffenden Parteien SHC zugesagte Gewährleistung.

10.4 Falls und insofern SHC in Bezug auf eine Gewährleistungszusage einen übertragbaren Anspruch einem Dritten gegenüber hat, ist SHC durch die alleinige Übertragung dieses Anspruchs von seinen Gewährleistungsverpflichtungen vollständig befreit.

10.5 Verpflichtungen aus Gewährleistungszusagen können von SHC so lange ausgesetzt werden, bis der Kunde allen einforderbaren Verpflichtungen nachgekommen ist.

10.6 Die Haftung von SHC ist auf Mängel beschränkt, bezüglich derer der Kunde nachweisen kann, dass diese innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist bei der Erbringung der Dienste oder nach der Lieferung entstanden sind, und zwar ausschließlich oder größtenteils als direkte Folge von Fehlern an den von SHC gelieferten Gütern oder Diensten, und dass diese Fehler und Mängel SHC rechtzeitig gemeldet wurden.

10.7 Für weitere Folgen und/oder andere Schäden kann SHC nicht haftbar gemacht werden, vorbehaltlich im Fall von Absicht und grober Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsleitung von SHC.

10.8 SHC haftet ausschließlich für direkte Schäden. Als „direkte Schäden“ gelten ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Schadensursache und des Schadensumfangs, insofern sich die

Feststellung auf einen Schaden im Sinne der hier genannten Bedingungen bezieht und insofern SHC für die Kosten dieses Schadens verantwortlich gemacht werden kann, sowie die angemessenen Kosten, die zur Schadensvermeidung oder -begrenzung gemacht wurden, insofern der Kunde nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens, wie im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt, geführt haben.

10.9 SHC haftet jedoch niemals für indirekte Schäden wie u. a. Folgeschäden, entgangener Gewinn, verpasste Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.

10.10 SHC haftet nicht für eine Beschädigung oder den Verlust von zur Verfügung gestellten Dokumenten, Daten oder Datenträgern. SHC haftet ebenso wenig für Kosten und/oder Schäden, die infolge des Einsatzes von Informationstechnologie und Telekommunikationsmitteln oder infolge des Transports oder des Versandes von Daten(trägern) oder durch Computerviren in Dateien oder auf Datenträgern entstanden sind.

10.11 Die Haftung von SHC ist auf maximal den Rechnungswert des Auftrags begrenzt, zumindest aber auf den Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht. Auf alle Fälle ist die Haftung von SHC auf denjenigen Betrag begrenzt, der SHC im Versicherungsfall vom Versicherer gezahlt wird.

10.12 Der Kunde schützt SHC vor eventuellen Ansprüchen Dritter für Schäden, für die SHC eine Haftung ausgeschlossen hat. Der Kunde schützt SHC gleichzeitig vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der Vertragsausführung Schaden erleiden, und für deren Entstehen der Kunde verantwortlich gemacht werden kann.

### Artikel 11 Anspruchsverfall

11.1 Die Verjährungsfrist für die Wahrnehmung des Schadensanspruchs von SHC für Mängel an den erbrachten Diensten sowie für einen Schadensersatz beträgt 1 (ein) Jahr.

### Artikel 12 Gesamtschuldnerische Haftung

12.1 Ist der Kunde mehr als eine einzige natürliche und/oder juristische Person, sind alle betroffenen Personen gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber SHC verantwortlich.

### Artikel 13 Rechtswahl

13.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen SHC und dem Kunden gilt das niederländische Recht, auch wenn eine Verbindlichkeit vollständig oder teilweise im Ausland durchgeführt wird oder wenn die in das Rechtsverhältnis involvierte Partei im Ausland ihren Wohnsitz hat. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Rechtsverhältnissen mit SHC ergeben, werden von dem niederländischen Richter geschlichtet. Ist in erster Instanz das Gericht zuständig, so handelt es sich dabei ausschließlich um das Gericht der Provinz Gelderland, es sei denn, dass gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird.

© 2018 Jan